



Hinweise zu den vorzulegenden Nachweisen im Verfahren auf Befreiung von der Beibringung des Ehefähigkeitszeugnisses nach § 1309 Abs. 2 BGB. Es gelten außerdem die **Allgemeinen Hinweise** zur Durchführung des Verfahrens. Aktuelle Informationen im Internet unter: www.olg-koeln.nrw.de. © Präsident des Oberlandesgerichts - Dezernat 7 – Köln.

Indonesien (Republik Indonesien)

A) urkundliche Nachweise zu Geburt und Familienstand:

1. **Geburtsurkunde**, ausgestellt durch das zuständige Standesamt (Akte Lahir)
2. **Ledigkeits-/ Familienstandsbescheinigung**, ausgestellt durch die zuständige indonesische Heimatbehörde (Stadtverwaltung, Büro des Bezirksleiters)

bzw. ausgestellt durch die indonesische konsularische Vertretung

oder bei Personen mit islamischer Religionszugehörigkeit, ausgestellt durch das zuständige örtliche Religionsamt (Kantor Urusan Agama – KUA)
3. Eigene **eidesstattliche Versicherung** zum Familienstand

Bei **Namensänderungen**, die bei der chinesische Bevölkerungsgruppe häufig auftreten, ist im gegebenen Fall ein entsprechender
4. **Behördlicher Nachweis über die Genehmigung** dieser Namensänderung einzureichen.

B) Anerkennung ausländischer Scheidungsurteile im Heimatland:

Ausländische Scheidungsurteile bedürfen zu Ihrer Wirksamkeit für den indonesischen Rechtsbereich keines förmlichen Anerkennungsverfahrens.

Wichtiger Hinweis:

Eine verbindliche Prüfung kann erst nach Vorlage des ordnungsgemäßen Befreiungsantrages und des vollständigen Anmeldeheftes durch das Standesamt mit allen notwendigen urkundlichen Nachweisen im Original mit Übersetzungen erfolgen. Ein Rechtsanspruch auf positive Bescheidung des Antrags alleine bei Vorlage der oben genannten Nachweise besteht daher nicht.

C) Legalisation/Apostille/Amtshilfeüberprüfung:

Apostille erforderlich, siehe Nr. 5.1. der allgemeinen Hinweise.

Für bis 03.06.2022 auf elektronischem Wege ausgestellte Personenstandsurkunden ist eine Legalisation nicht möglich. Für diese Urkunden ist eine konsularische Bescheinigung erforderlich. Diese hat den Wortlaut: „Die Legalisation ausländischer öffentlicher elektronischer Dokumente ist nach § 13 KonsG nicht vorgesehen. An der Echtheit der vorliegenden indonesischen Urkunde bestehen jedoch keine Zweifel.“.

Wichtiger Hinweis:

Eine verbindliche Prüfung kann erst nach Vorlage des ordnungsgemäßen Befreiungsantrages und des vollständigen Anmeldeheftes durch das Standesamt mit allen notwendigen urkundlichen Nachweisen im Original mit Übersetzungen erfolgen. Ein Rechtsanspruch auf positive Bescheidung des Antrags alleine bei Vorlage der oben genannten Nachweise besteht daher nicht.